

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

09.05.1927

Geschäftszahl

Os285/27

Norm

UrhG §44;

Rechtssatz

"Wissentlich" im Sinne des § 44 UrhG ist jede Handlung auf die bewußte Gefahr hin, dadurch bestehende Urheberrechte zu verletzen. Ein Gasthaus ist ein öffentlicher Ort an sich, auf die Anzahl der Gäste kommt es nicht an.

Entscheidungstexte

TE OGH 1927/05/09 Os 285/27

Veröff: SSSt VII/50

Rechtssatznummer

RS0076641